

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2011

Nr. 2011/1644

Genehmigung der Erstreckung des Dienstpflichtalters in der Feuerwehr Derendingen

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen vom 15. Juni 2011 wurde eine Teilrevision des Feuerwehrreglements und in diesem Zusammenhang die Erstreckung der Feuerwehrdienstpflicht beschlossen. Die Dienstpflicht beginnt weiterhin in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört neu mit dem Jahr auf, in welchem das 46. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete die Dienstpflicht mit der gemäss kantonalem Recht vorgesehenen Vollendung des 42. Altersjahres.

Die Teilrevision des Feuerwehrreglements wird mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt, unter dem Vorbehalt der Pflichtalterserstreckung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Für die Erreichung der nötigen Einsatzerfahrung sowie des entsprechenden Ausbildungsstandes bedarf es mehrerer Jahre. Mit der längeren Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 46. Altersjahres profitiert die Feuerwehr länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. Zusätzlich kann damit Know-how gesichert, der Verbleib in der Feuerwehr beeinflusst und dem Bestandesproblem der Feuerwehr Derendingen entgegengewirkt werden. Es ist aus den dargelegten Gründen gerechtfertigt, dem Gesuch der Gemeindeversammlung Derendingen vollumfänglich zu entsprechen und die Feuerwehrdienstpflicht auf ältere (bis zum 46. Altersjahr) Personen zu erstrecken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 77 Abs. 2 GVG sowie § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; 615.11):

Die von der Gemeindeversammlung Derendingen beantragte Erstreckung des Feuerwehrdienstpflichtalters wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (KST 80991 / KA439000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111110

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, Buchhaltung)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2, mit der Bitte um Belastung im Kontokorrent)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Bruno Bider, Alpenstrasse 83, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Wasseramt, Rolf Hubler, Büntackerstrasse 18, 4566 Kriegstetten

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Derendingen, 4552 Derendingen

(Einschreiben R)